

zu tun⁴⁵; da in ihm die Vorlage jenes Kanons der Sammlung von Sankt Emmeram zu sehen ist, den Krause als Kurzform des Catalaunensis-Kanons 20 präsentiert⁴⁶, entfällt auch dieser als Catalaunensis-Rezeption. Auch die „bayerische“ *Collectio duodecim partium* weist keinerlei Catalaunensis-Kanones auf, die ihr Redaktor nicht bereits in Burchards Dekret als seiner Hauptvorlage hätte finden können⁴⁷. Es zeichnet sich also sehr klar ein ausschließlich rheinisch-sächsischer Überlieferungsraum der Catalaunensis ab.

Schließlich die zweite Kurzkapitelreihe, die *Versio Diessensis/Coloniensis*: Sie ist als einzige der drei Überlieferungsformen nicht mehr in Gestalt eines geschlossenen Aktencorpus erhalten, sondern muß aus einzelnen Exzerptreihen mit z. T. übereinstimmenden Kanones rekonstruiert werden. Erhalten sind nach heutigem Kenntnisstand 31 ihrer Kanones. Deren Abfolge im Gesamtkontext der verlorenen vollständigen Aktenversion läßt sich weitgehend rekonstruieren, da die überliefernden Kanonessammlungen die ursprüngliche Kapitelzählung in ihren Inskriptionen zumeist mitangeben. Die vollständige Aktenversion, so läßt sich erschließen, muß demnach mindestens 33 Kapitel

45) Tatsächlich handelt es sich allein um Kapitel 24a der *Versio Diessensis/Coloniensis* (MGH Capit. 2 S. 226 f.). Krause hat die Textfassung des Überlieferungszweiges der *Codices Diessen und Köln* in den Obertext gesetzt; daher erscheint der (in diesen fehlende) Schlußsatz *Porro-prohibendi* dieses Kanons in der Textfassung von c.24 der 98-Kapitel-Sammlung (zu ihr vgl. oben S. 435 Anm. 19), in der des von ihr abhängigen Codex Stuttgart HB VI 107 (zu ihm vgl. unten S. 447 Anm. 68), in der des Wolfenbüttler Codex 454 Helmst. (zu ihm vgl. oben S. 437 f. mit Anm. 27 und unten S. 445 f. Anm. 62) und in der *Collectio duodecim partium* zunächst wie eine Übernahme des Schlußteils von Kapitel 20 der Catalaunensis (c.24b der Editions-zählung; MGH Capit. 2 S. 227, 11–14). Krauses editorische Entscheidung ist vermutlich verfehlt; der Satz *Porro-prohibendi* ist aller Wahrscheinlichkeit nach Bestandteil bereits der ursprünglichen Fassung von c.24a der *Versio Diessensis/Coloniensis* gewesen (vgl. hierzu unten S. 510); es entfällt somit die Notwendigkeit der Annahme einer Kontamination aus den parallelen Kapiteln der beiden Kurzversionen, um die Textfassung des Kanons in der 98-Kapitel-Sammlung und im Wolfenbüttler Codex zu erklären.

46) Gedruckt MGH Capit. 2 S. 227, 17–19 (rechte Spalte, Sternanmerkung). Zur Sammlung von Sankt Emmeram und ihrer häufig konstatabaren Abhängigkeit von der 98-Kapitel-Sammlung vgl. oben S. 434 f. Anm. 18 und 19.

47) Vgl. die tabellarische Übersicht über die Catalaunensis-Rezeption in der *Collectio duodecim partium* bei Müller (wie Anm. 16) S. 92. Zur Auswertung bei Müller gilt analog der dort formulierte Vorbehalt. Eine Kollation der Catalaunensis-Kanones im Codex Bamberg, Staatsbibl. Can. 7 der *Collectio duodecim partium* hat keinerlei Indizien dafür erbracht, daß der Redaktor der Sammlung einzelne dieser Kapitel einer von Burchard unabhängigen Vorlage entnommen haben könnte bzw. muß.